

Leitfaden für Gesangvereine im Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Chor

Einleitung

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde der Kinderschutz erweitert. Ein Ziel des Gesetzes ist es, dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereichs der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen.

Mit § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wurde der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Das hauptsächliche Ziel unseres Schreibens ist die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur in den Gesangvereinen.

Nur wenn über sexualisierte Gewalt geredet wird und die Verantwortlichen im Chor gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, können Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt besser geschützt werden.

Wir möchten Ihnen Mut machen, die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt anzugehen. Mit dem Lesen und Verinnerlichen dieses Schreibens tun Sie einen ersten wichtigen Schritt, denn Sie nehmen sich des Themas an und erkennen dieses als relevant an.

Im „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“, das von dem „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ herausgegeben wird, werden 5 Handlungsfelder aufgeführt, die für die Umsetzung für Vereine und Institutionen vor Ort bei der Umsetzung des Kinderschutzes von Bedeutung sind:

1. Risikoanalyse
2. Prävention
3. Intervention
4. Beteiligung und Partizipation
5. Kommunikation
6. Unterstützungsbedarf

Wir versuchen im Folgenden anhand des „Handbuches Schutzkonzepte“ sowie Ergebnissen aus dem Abschlussbericht des „Runden Tisches“ diese **Handlungsfelder für Gesangvereine/Chorverband aufzuarbeiten.**

1. Risikoanalyse

Risikoanalyse – Definition aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches:

„Spezifische Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer Handlungseinheiten, die zu dem jeweiligen Verantwortungsbereich gehören. In Abhängigkeit davon sind Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen zu treffen. Die Präventionsmaßnahmen können in allgemeine (...) und spezifische Maßnahmen (...) unterschieden werden.“

Überlegungen können folgende Themen umfassen:

- Mit welcher Zielgruppe arbeitet der Verein/Verband (z.B. Alter, Behinderungen...)?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Finden Übernachtungen statt?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es Fachwissen auf allen Ebenen des Vereins/Verbands?
- Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?
- Welche Kommunikationswege bestehen im Verein/Verband, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- Wie positioniert sich der Verein/Verband zum Thema, für welche Aufgaben ist er zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?
- Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

Auf Grundlage der Risikoanalyse können notwendige Veränderungen geplant werden, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erhöhen.

Gute Gründe für eine Risikoanalyse

Mit dem Start einer Risikoanalyse, wird bereits der erste Schritt getan, um das Thema in den Verein/Verband hineinzutragen und damit einen Auseinandersetzungsprozess anzustoßen. Hierdurch findet eine erste Enttabuisierung und Sensibilisierung statt.

Eine breite Akzeptanz und Unterstützung des Themas ist wichtig, denn der Schutz vor sexualisierter Gewalt findet nicht punktuell statt, sondern muss fortlaufend im Alltag umgesetzt werden. Deshalb ist eine breit angelegte Risikoanalyse empfehlenswert, die sowohl Haupt- und Ehrenamtliche als auch Eltern sowie Kinder und Jugendliche adäquat und altersgerecht einbindet. Die breite Einbindung erhöht nicht nur die Akzeptanz des Themas, sondern ermöglicht es auch, bereits von Anfang an unterschiedliche Bedürfnisse und Perspektiven im Schutzkonzept zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse erhöht wiederum die Praxistauglichkeit des Schutzkonzepts.

Wenn Vereine/Verbände eine Risikoanalyse durchführen und dies ausreichend kommunizieren, zeigen sie zudem deutlich, dass sie **sexualisierte Gewalt in ihrer Organisation nicht dulden** und sie es als Gemeinschaftsaufgabe verstehen, diese zu verhindern. Die Risikoanalyse wird helfen, die richtigen Maßnahmen zu treffen und Veränderungen durchzusetzen, die die Gefahr eines sexuellen Missbrauchs entscheidend verringern.

2. Prävention

Prävention – Auszug aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches:

„Im Mittelpunkt stehen die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und jungen Männern, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität.“

Erfahrungen von Trägern, die einen vergleichbaren Prozess durchlaufen haben, zeigen, dass Kinder, Jugendliche, junge Frauen und Männer, Eltern, Ehrenamtliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Institutionen diesen Prozess als eine positive Entwicklung für die Gestaltung ihres Lebens, Tätigkeits- und Arbeitsumfeldes wahrgenommen haben.“

Beispielhafte Präventionsmaßnahmen können folgende sein:

- Personalauswahl und -entwicklungsmaßnahmen mit erweiterten Führungszeugnissen und arbeitsvertraglichen Regelungen zum Thema.
- Verhaltens- oder Ehrenkodizes, bzw. Handlungsleitlinien.
- Informationsveranstaltungen, Qualifizierungen und Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt.
- Interne Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern.
- Verankerung des Themas in der internen Gremienarbeit
- Adäquate Partizipationsformen für alle Beteiligten.

Maßnahmen, die sich an Fachkräfte richten – angemessen und professionell

Damit sowohl das gesamte Präventionskonzept, aber auch die Information von Kindern, Jugendlichen und Eltern nachhaltig wirken, müssen alle Beschäftigten sensibilisiert werden. Beschäftigte sollen Fort- und Weiterbildungen besuchen, die grundlegende Informationen zu sexualisierter Gewalt vermitteln, Täterstrategien offenlegen, das Vorgehen bei Verdachtsfällen erklären, Grundsätze für die Gesprächsführung mit Betroffenen vermitteln sowie sexualisierte „peer to peer“-Gewalt thematisieren. Außerdem sollen die Fachkräfte unter präventiven Aspekten ausgewählt, die Bedeutung des Kinderschutzes innerhalb des Vereins schon im Einstellungsgespräch thematisiert, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingefordert, und arbeitsvertragliche Regelungen, Verhaltens- oder Ehrenkodizes besprochen und unterzeichnet werden.

Weiter geht es darum, wie der Verein/Verband bei Verdacht handelt, welche Ansprechpersonen er benennt, wie er mit Beschwerden umgeht und wie die Beschäftigten in Konzeptgruppen und Gremien eingebunden werden können, Ziel sollte sein, Beschäftigte von Beginn an in die Konzeptentwicklung einzubeziehen, um ihre Sicht und ihre Interessen zu berücksichtigen und um zu gewährleisten, dass das Konzept tatsächlich vom ganzen Verein getragen wird.

Maßnahmen, die sich an Eltern und Erziehungsberechtigte richten – sensibilisierend und informativ

Eltern sind meist die Hauptansprechpersonen für ihre Kinder und somit wichtige Adressaten für Präventionsmaßnahmen.

Eltern gegenüber sollten Ansprechpersonen benannt und Beschwerdeverfahren vermittelt werden.

Es wäre schön, wenn Eltern in Gremien und Konzeptgruppen eingebunden wären.

Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche richten – informieren, schützen und Hilfen aufzeigen.

Es kann nicht Aufgabe eines Gesangsvereins sein, Aufklärung für Kinder und Jugendliche zu betreiben, aber wir können Jugendliche sehr wohl bei der Ausarbeitung von Maßnahmen beteiligen.

Den Kindern und Jugendlichen sollen Ansprechpersonen genannt werden, die sich möglichst persönlich vorstellen.

Informationen über Hilfs- und Beratungsangebote signalisieren, dass der Verein/ Verband versucht die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Es sollen damit Wege aufgezeigt werden, an wen sich Betroffene wenden können. Ebenso sind Beschwerdeverfahren sowie die mögliche Einbindung in Gremien und Konzeptgruppen wichtige Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Gute Gründe für die Einführung von Präventionsmaßnahmen:

- Durch Präventionsmaßnahmen entsteht ein Bewusstsein für sexualisierte Gewalt.
- Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt sowie Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren, die transparent und allen bekannt sind, unterstützen Betroffene darin, sich anderen Menschen anzuvertrauen.
- Eine klare, nach außen sichtbare und kommunizierte Kinderschutz-Haltung eines Vereins verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt dort nicht geduldet wird, und kann damit potentielle Täter und Täterinnen abschrecken.
- Ein systematisches Präventionskonzept gibt allen Mitarbeitern Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und kann vor falschen Verdächtigungen schützen.
- Gemeinsam entwickelte Maßnahmen berücksichtigen die unterschiedlichen Perspektiven aller Beteiligten, tragen zu mehr Akzeptanz und Erfolg bei und können die Identifikation mit der Organisation verstärken.

Im Folgenden werden ausgewählte einzelne Präventionsmaßnahmen jeweils kurz beschrieben:

Kodex/Verhaltensregeln

Es sollte ein Ehrenkodex genutzt werden, damit sich haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte gegenüber sexualisierter Gewalt positionieren können. Darin werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen festgeschrieben, beziehungsweise verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet. Diese Regeln dienen dazu, Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten, und Graubereiche zu schließen.

Zum anderen dienen Regeln bzw. Kodizes dazu, dass eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht. Schließlich liegt ein wesentlicher Vorteil des Verhaltenskodex darin, dass bei Verstößen nicht die Motivation aufgeklärt werden muss, sondern die Übertretung der Regel im Fokus steht. Wichtig ist, dass der Kodex auch eine Verpflichtung für alle enthält, Verstöße mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird (aber Vorsicht vor Denunziantentum).

Fortbildungen, Qualifizierungen und fachlicher Austausch

Um sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex, die bisher noch an vielen Stellen fehlen. Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen hierfür regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen.

Zudem sollte das Thema sexualisierte Gewalt und der Umgang damit im Verein in Teambesprechungen zum Thema gemacht werden. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig in den Köpfen der Beschäftigten und hält das spezifische Wissen präsent.

Ansprechpersonen

Ansprechpersonen zum Thema sind sowohl für Beschäftigte als auch für Kinder, Jugendliche und Eltern besonders wichtig. Es soll sie im Verein und in den Verbänden geben.

Zu ihren Aufgaben gehört meist, dass sie erste Ansprech- und Kontaktperson für Betroffene sind, die umgehend fachliche Hilfestellung gewährleisten und den Umgang mit den Verdachtsfragen in der Organisation ordnungsgemäß, entlang eines Handlungsplanes anstoßen. Gleichzeitig können Ansprechpersonen für Beschäftigte fachliche Orientierung bieten, Anregungen für Fort- und Weiterbildungen geben und den Kontakt zu externen Beratungsstellen und weiteren professionellen Akteuren gewährleisten.

Ansprechpersonen benötigen die Rückendeckung durch die Leitung, denn Prävention und der Wille zu Prävention fällt in die Verantwortung von Leitung.

Ansprechpersonen, die diese Funktion „für“ die Leitung wahrnehmen, brauchen kontinuierliche Unterstützung, um diese Aufgabe angemessen und von der gesamten Organisation anerkannt ausfüllen zu können.

Gute Gründe für Ansprechpersonen:

- Ansprechpersonen für das Thema unterstützen den Verein/Verband dabei, die Prävention vor sexualisierter Gewalt angemessen in ihren Strukturen zu verankern.
- Kinder, Jugendliche und Eltern, aber auch die Beschäftigten benötigen vertrauensvolle Ansprechpersonen, bei denen sie sich öffnen können.
- Ansprechpersonen helfen zudem, das Thema immer wieder in internen Gremien und Teamsitzungen auf die Agenda zu setzen.
- Sie nehmen eine Multiplikatoren-Funktion ein, die die Wissensvermittlung zum Thema unterstützt und den Kontakt zu Beratungsstellen und fachlichen Netzwerken bündelt.
- Sie unterstützen die Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit in der Kommunikation der Präventionsmaßnahmen und bei Verdachtsfällen.

3. Intervention

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und jungen Männern ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in einem Verein auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten **Handlungsplan** (auch Notfallplan o. Ä.) festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter

krisehafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Der Handlungsplan sollte unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung berücksichtigen.

Orientierungshilfen zum Erkennen möglicher Anzeichen sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind ebenso wichtige Inhalte der Handlungspläne wie die Regelungen von Zuständigkeiten, konkrete Verfahrensabläufe sowie Maßnahmen zur Beendigung sexualisierter Gewalt und zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen.

Dokumentationspflichten, Informationspflichten, aber auch das Vorgehen zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten und die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt sollte geregelt werden.

Welche Aspekte ein Handlungsplan berücksichtigen sollte:

Vorgehen bei Verdachtsfällen

- Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?
- Wer ist in einem solchen Fall in meinem Verein zuständig?
- Wer sollte informiert werden?
- Inwieweit ist die Vereinsleitung einzubinden?

Sofortmaßnahmen

- Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes?
- In welchem Fall ist eine Beurlaubung des/der beschuldigten Mitarbeiters/in ratsam?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?

Einschaltung von Dritten

- Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden?
- Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?
- Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?

Dokumentation

- Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden?
- Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren?
- Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?

Datenschutz

- Welche Informationen dürfen innerhalb des Vereins weitergeleitet werden?
- Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden?
- Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?

Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

- Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens des Vereins angeboten werden?
- Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt werden?

- Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?

4. Beteiligung und Partizipation

Einbindung von Ehrenamtlichen– Empfehlungen aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches:

Sind Organisationen, Einrichtungen und Vereine rein ehrenamtlich organisiert, empfiehlt der Runde Tisch folgende Regelungen:

„Im Ehrenamtssektor gelten die allgemeinen Präventionsmaßnahmen generell als Mindeststandards, Risikoanalysen und Notfallpläne erfordern dabei ein höheres Maß an Institutionalisierung, das nicht alle Organisationen im Ehrenamtssektor mitbringen. Die Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich beispielsweise durch einen höheren Grad an Selbstorganisationsformen aus. Die lokalen Träger sind deshalb aufgefordert, adäquate Formen in Zusammenarbeit mit ihren Dachverbänden zu entwickeln.“

Beteiligung und Partizipation der Kinder, Jugendlichen und Eltern

Bereits das Informieren der Kinder und Jugendlichen über die Entstehungsprozesse von Schutzkonzepten ist ein erster Schritt der Einbindung. Nicht erst fertige Konzepte sollten präsentiert werden, sondern den Mädchen und Jungen sollte sich der Eindruck vermitteln, dass sich die Verantwortlichen auf den Weg zu einem Schutzkonzept gemacht haben.

Kinder und Jugendliche sollten darüber informiert werden, dass es Vorgehensweisen und Verfahren in Verdachtsfällen gibt, damit die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten und den Betroffenen im Ernstfall funktioniert. Hierbei geht es insbesondere um die Information, dass es klare Regeln gibt und nicht Willkür und Chaos herrschen. Die Kenntnis über die Details eines Interventionsplans liegt allerdings in erster Linie bei den Mitarbeitenden.

Besonders wichtig für Kinder und Jugendliche ist die Information, an wen sie sich in der Einrichtung wenden können, wenn sie sexuelle Gewalt erfahren oder Fragen zum Thema haben. Weitergehende Beteiligung und Aufklärung wird in einem Chor weder möglich noch nötig sein. Sinnvoll ist es, Eltern zu informieren, zu sensibilisieren und nach Möglichkeit in die Entwicklung des Konzepts mit einzubeziehen.

5. Kommunikation

Kommunikation nach innen und außen – Öffentlichkeitsarbeit

Alle Verbände und Vereine, die eine klare Haltung zu Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einnehmen, tragen dazu bei, das Thema weiter zu enttabuisieren und das Bewusstsein für Prävention und Intervention in Verdachtsmomenten zu stärken. Das Thema offen und angstfrei anzusprechen und mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Kindern und Jugendlichen darüber ins Gespräch zu kommen, ist bereits ein erster und wichtiger Schritt, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Innerhalb von Verbänden und Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollte sexualisierte Gewalt besprochen und reflektiert werden.

Wichtig sind ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Haltung zu sexualisierter Gewalt, die in Form eines Leitbildes verabschiedet und durch einen gemeinsam erarbeiteten Verhaltenskodex präzisiert werden. Beide schützen sowohl die Kinder und Jugendlichen einer Organisation als auch die Mitarbeiter selbst.

Die Diskussion und Konsensbildung zu einem Leitbild zum Thema sexualisierte Gewalt hat eine identitätsstiftende Wirkung für Mitarbeitende des Vereins/Verbands.

Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen und in Verdachtsmomenten richtig zu handeln, sollten alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen über organisationseigene Instrumente und Maßnahmen informiert sein.

Es wäre wünschenswert, wenn in allen Organisationen **Ansprechpersonen** benannt würden, die erste Hilfestellungen im Themenfeld geben können.

Beziehen Sie das Thema Kommunikation in ihre Präventions- und Interventionsmaßnahmen ein:

- Entwickeln Sie eine Leitungsstruktur, die die Auseinandersetzung mit dem Thema unterstützt.
- Schaffen Sie eine enttabuisierte und angstfreie Gesprächskultur.
- Binden Sie alle Beschäftigten bei der Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen mit ein und informieren Sie sie über die einzelnen Schritte. Auch neue Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sollten die Möglichkeit haben, über die Thematik informiert und für diese sensibilisiert zu werden.
- Schaffen Sie Strukturen, um Beschäftigten Möglichkeiten zum gemeinsamen Austausch und zur Reflexion zu bieten.
- Etablieren Sie Ansprechpersonen für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt.
- Arbeiten Sie gemeinsam mit Ihren Verbänden, um weitere Anregung und Unterstützung für Ihre Kommunikation zu erhalten.

Kommunikation außerhalb der Organisation:

Wenn sich Vereine/Verbände für den Schutz von Kindern und Jugendlichen stark machen, sollten sie dies auch nach außen kommunizieren und ihr Wissen verbreiten – beispielsweise an Eltern, und als Praxisbeispiele an Ihren Verband.

Wenn Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt entwickelt wurden steigert dies den Qualitätsstandard und macht deutlich:

Sexualisierte Gewalt ist für uns kein Tabuthema, und wir setzen uns aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein. Schweigen Sie deshalb nicht über ihre Aktivitäten, sondern **vermitteln Sie ihre Präventions- und Interventionsarbeit offensiv nach außen** – beispielsweise durch Broschüren, auf Veranstaltungen oder auf Ihrer Website. Öffnen Sie sich auch für Anregungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen – denn so erhalten Sie Tipps, wie Sie die Zielgruppe am besten erreichen können.

Bei der Erarbeitung von Verfahrensabläufen für den Umgang mit Verdachtsfällen sollte sich der Verein/Verband verpflichten, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb des Vereins, der Elternschaft oder unter den Kindern und Jugendlichen zu entfachen. Zudem empfiehlt es sich, Verantwortliche für die Kommunikation mit der Presse festzulegen.

Entwickeln Sie eine Strategie für die Kommunikation von Verdachtsfällen im Fall von Presseanfragen. Es geht um professionelles Kommunizieren mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber beschuldigten Mitarbeitenden zu verletzen.

6. Unterstützungsbedarf

Nutzen Sie die bundesweite Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“!

Unter www.kein-raum-fuer-missbrauch.de gibt es viele Praxisbeispiele und Informationsmaterial zum kostenfreien Download.

Unter www.beauftragter-missbrauch.de finden Sie unter Prävention / Schutzkonzepte das sehr ausführliche „Handbuch Schutzkonzepte“, dort sind auch weitere Hilfen aufgelistet, die über das Internet abrufbar sind.

Alkohol

Der Umgang mit Alkohol gehört zwar nicht zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, trotzdem ist es uns ein großes Anliegen, dieses Thema mit einzubringen!

Wenn man sich in unserer Umgebung anschaut, was bei Dorf- oder Stadtfesten, an der Fasnet oder an ganz normalen Wochenenden mit Jugendlichen im Zusammenhang mit Alkohol passiert, so wird Jede und Jeder die Problematik erkennen (als Extreme: Kampftrinken, Komasaufen, Vorglühen).

Alkohol ist ein Zellgift, das schon in geringen Mengen Körperorgane und Nervenzellen schädigt. Jugendliche sind organisch noch viel anfälliger als Erwachsene. Insbesondere die Reifung des Gehirns wird durch Alkohol in Mitleidenschaft gezogen.

Überlegen Sie daher, wie Sie Ihre Kinder und Jugendlichen auch in diesem Zusammenhang schützen können!

Sie finden einen Vorschlag im Anhang (10 Tipps).

Empfehlungen des Jugendvorstands im Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Die Gesangsvereine, die Jugendarbeit betreiben, werden eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abschließen müssen, weil alle auf irgendeine Art mit öffentlichen Geldern unterstützt werden: Chorleiterpauschale, meist unentgeltliche Benutzung eines gemeindeeigenen Probenraumes, und vieles mehr...

Von allen

- Kinder- und JugendchorleiterInnen,
- den Kinder- und JugendleiterInnen,
- sowie allen weiteren beteiligten Personen (z.B. bei Übernachtungen mit Kindern oder Jugendlichen)

sollte **ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt** und überprüft werden, ob die Personen gegen die entsprechenden Paragraphen verstoßen haben, um sich zumindest formal abzusichern.

Damit der bürokratische Aufwand und die Verantwortung um die Geheimhaltung der Daten möglichst niedrig bleiben, **sollten sich die Vorstände mit den anderen örtlichen Vereinen absprechen** und einen **Antrag ans Bürgermeisteramt** stellen, mit der Bitte, dass die Führungszeugnisse dort geprüft werden und der Verein nur erfährt:

Die Person hat gegen die entsprechenden Paragraphen verstoßen und wurde verurteilt oder es liegt in diesem Bereich nichts vor.

Zur Antragstellung, Dokumentation und Risikoanalyse eignen sich die Formblätter des Jugendamtes im Landkreis Rottweil sehr gut.

Benennen Sie Ansprechpersonen und schicken Sie diese und Ihre Mitarbeiter zu entsprechenden Schulungen.

Beginnen Sie anhand des Leitfadens den Kinder- und Jugendschutz auszubauen!

Denn: Jeder Missbrauchsfall von Kindern- und Jugendlichen ist einer zu viel!

Wenn Sie Hilfe benötigen, können Sie sich gerne an die Mitglieder des Jugendvorstands wenden.

10 Tipps für den Umgang mit Alkohol (Übernommen von der Sportjugend Hessen und abgeändert)

Wie kann sich ein Gesangsverein seiner Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen stellen? Wie kann ein verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol in Ihrem Verein aussehen? Wenn Sie die folgenden Tipps beherzigen, helfen Sie mit, Ihre jungen Vereinsmitglieder vor einer Gefährdung durch Alkohol zu schützen.

1. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran.

Denken Sie daran, dass Sie ein Vorbild für die Kinder und Jugendlichen sind! Verzichten Sie bei Vereinssitzungen und während der Betreuung ihrer Kinder und Jugendlichen auf Alkohol. Trinken Sie bei geselligen Veranstaltungen nur mäßig, noch besser: gar keinen Alkohol. Bei Feiern mit Kindern und Jugendlichen sollten Sie grundsätzlich nur alkoholfreie Getränke konsumieren.

2. Kein Alkohol bei Feiern mit Jugendlichen.

Bei Partys oder Festen mit Kindern und Jugendlichen sollte grundsätzlich kein Alkohol ausgeschenkt werden. Übrigens auch dann nicht, wenn den Jugendlichen Vereinsräume für eigene Feiern zur Verfügung gestellt werden.

3. Jugendschutzbestimmungen beachten.

Bitte beachten Sie bei allen Vereinsveranstaltungen konsequent das Jugendschutzgesetz, das u. a. den Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren verbietet. Ein Jugend-schutzbeauftragter könnte für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sorgen.

Nehmen Sie bereits bei der Ankündigung von Vereinsfesten (Plakate, Einladungen etc.) einen kurzen Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes auf, bringen Sie auch am Eingang und beim Ausschank ein entsprechendes Plakat an.

4. Preisgestaltung beeinflussen.

Bieten Sie ein attraktives Angebot an alkoholfreien Getränken an, werben Sie dafür und setzen Sie sich dafür ein, dass auch im Probelokal alkoholfreie Getränke billiger sind als Bier oder Wein. Eine gute Idee sind auch alkoholfreie Cocktails, die schön aussehen und lecker schmecken.

5. Auf Alkopops und alkoholhaltige Cocktails verzichten.

Alkopops (Limonadengenötrenke mit zum Teil hochprozentigem Alkohol) sind bei Jugendlichen sehr beliebt. Doch weil der süße Geschmack den Alkohol überdeckt, sind sie besonders gefährlich und haben deshalb im Gesangverein nichts zu suchen.

6. Kein Gruppenzwang.

Bestärken Sie Jugendliche, die keinen Alkohol trinken wollen, in ihrem Verhalten.

7. Attraktives Programm aufstellen.

Überlegen Sie sich für Ihre Vereinsveranstaltungen ein attraktives Programm, so dass niemand in Versuchung kommt, aus Langeweile Alkohol zu trinken. Gemeinsames Erleben und Spaß sollten im Vordergrund stehen – nicht gemeinsames Trinken.

8. Wetten, dass es auch ohne Alkohol geht?

Viele Vereine benötigen dringend die Einnahmen aus dem Verkauf von Getränken, auch von Bier. Versuchen Sie aber zum Beispiel - zumindest bei Kinder- und Jugendveranstaltungen - auf Alkohol zu verzichten. Wenn schon Bier ausgeschenkt wird, dann bitte alkoholfreies.

9. Eltern und Betreuer sind Vorbilder.

Sie sollten deshalb – wie alle Erwachsenen – bei Jugendveranstaltungen keinen Alkohol trinken.

10. Für Fahrer gilt: Null Promille!

Eltern stellen sich erfreulicherweise oft als Fahrer/in für junge Sänger zur Verfügung. Für sie gilt unbedingt: Hände weg vom Alkohol!

Übrigens: Wenn Sie diese oder weitere Regeln gemeinsam mit Eltern, Betreuern und Jugendlichen erarbeiten, steigen die Chancen, dass sie auch eingehalten werden.